
S 18 KR 226/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	4
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 18 KR 226/99
Datum	21.07.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 117/99
Datum	22.03.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Sozialgerichts München vom 21. Juli 1999 wird zurückgewiesen.
II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist, ob die Beklagte dem Kläger Sozialversicherungsbeiträge in Höhe von 1.335,22 DM zu erstatten hat.

Der Kläger ist Rechtsanwalt und hat Mitglieder der Beklagten beschäftigt. Er hat gegen die Beklagte zahlreiche Rechtsstreitigkeiten wegen der Abführung von Gesamtsozialversicherungsbeiträgen, geführt. U.a. hat er Klage erhoben gegen den Bescheid vom 26.09.1994, Beitragsrückständige für Januar bis August 1994 betreffend. (Klageverfahren S 18 KR 268/95).

Die Beklagte hatte außerdem mit Beitragsbescheid vom 28.08.1995 eine Nachforderung für die Monate Januar bis Dezember 1994 geltend gemacht. Die gegen diesen Bescheid zum Sozialgericht München eingelegte Klage wurde unter

dem Az.: S 18 KR 128/96 gefÃ¼hrt.

Die Klagen wurden zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung unter dem fÃ¼hrenden Az.: S 18 KR 320/94 verbunden und mit Urteil vom 14.11.1996 abgewiesen. Gegen dieses Urteil richtete sich die unter dem Az.: L 4 KR 29/97 gefÃ¼hrte Berufung, die der Senat mit Urteil vom 26.03.1998 zurÃ¼ckgewiesen hat. Die Nichtzulassungsbeschwerde des KlÃ¤gers wurde vom Bundessozialgericht mit Beschluss vom 27.01.1999 als unzulÃ¤ssig verworfen.

Nach seinen Angaben hat sich der KlÃ¤ger dann mit Schreiben vom 02.03.1999 an die Beklagte gewendet und fÃ¼r die Zeit vom 01.01. bis 31.08.1994 eine Ãberzahlung errechnet und die Beitragserstattung gefordert. Ein Bescheid Ã¼ber die Erstattung erging nicht.

Dann hat der KlÃ¤ger am 07.04.1999 Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen- DM 1.335,22 nicht geschuldete SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und 4 % Zinsen hieraus seit 13.09.1995 zu zahlen. Er gab an, sowohl auf den Beitragsbescheid vom 26.09.1994 wie auf den Bescheid vom 28.08.1995 hin BeitrÃ¤ge an die Beklagte bezahlt zu haben. Als Ãberzahlung errechnete er den geforderten Betrag.

Das Sozialgericht MÃ¼nchen hat die Klage mit Urteil vom 21.07.1999 mit der BegrÃ¼ndung abgewiesen, sie sei unzulÃ¤ssig, da ihr die Rechtskraft des Urteils des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 14.11.1996 (Az.: S 18 KR 320/94) entgegenstehe. Dieses Urteil habe die Beitragsbescheide vom 26.06.1994 und 28.08.1995 bestÃ¤tigt. Gegenstand des Klageverfahrens sei auch die HÃ¶he der jeweils geforderten BeitrÃ¤ge gewesen. Durch die Abweisung der Klage stehe fest, dass der KlÃ¤ger durch die Bescheide nicht in seinen Rechten verletzt war. Die erneute Klage, mit der der KlÃ¤ger geltend macht, die Beklagte habe zu Unrecht doppelt BeitrÃ¤ge erhoben, sei angesichts dessen als unzulÃ¤ssig abzuweisen.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Berufung. Der KlÃ¤ger ist der Auffassung, in dem vom Sozialgericht genannten frÃ¼heren Verfahren seien fÃ¼rmlische Fragen und nicht Doppelzahlungen von Bedeutung gewesen. Auch sei nicht die Frage im Streit gewesen, dass die Beklagte zweimal zu Unrecht die Vollstreckung aus ihren Bescheiden betrieben habe. Alle diese Fragen habe das Sozialgericht nicht untersucht.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21.07.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an ihn DM 1.335,22 nicht geschuldete SozialversicherungsbeitrÃ¤ge und 4 % Zinsen hieraus seit 13.09.1995 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie bezieht sich auf ihr Schreiben an das Sozialgericht MÃ¼nchen vom 28.04.1999,

in dem sie auf die Bestandskraft der streitgegenständlichen Beitragsbescheide verweist.

Beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht wurden die Akten der Beklagten (Az.: S 18 KR 320/94 und S 18 KR 326/99). Auf den Inhalt der Akten wird Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die gemäß [Â§ 151 SGG](#) form- und fristgerecht eingelegte Berufung, deren Wert des Beschwerdegegenstandes DM 1.000,00 übersteigt ([Â§ 144 SGG](#)), ist zulässig, sie erweist sich aber als unbegründet.

Das Sozialgericht hat die Klage zutreffend als unzulässig abgewiesen, weil die Beitragsstreitigkeit bereits Gegenstand des abgeschlossenen Verfahrens [L 4 KR 21/97](#) gewesen ist. Damit steht die Rechtmäßigkeit der beiden streitgegenständlichen Bescheide fest.

Die Klage wäre auch dann unzulässig, wenn als Streitgegenstand die verlangte Beitragsersatzung angesehen wird. Hierzu fehlt es nämlich an einem vorausgegangenem Verwaltungsverfahren. Die Beklagte hat nicht durch Bescheid (Verwaltungsakt) entschieden, ob Beiträge zu Recht oder Unrecht (bzw. doppelt) entrichtet und deshalb gemäß [Â§ 26 Abs.2 SGB IV](#) zu erstatten wären.

Die Kostenfolge ergibt sich aus [Â§ 193 SGG](#) und entspricht dem Unterliegen des Klägers.

Gründe, die Revision gemäß [Â§ 144 Abs.2 SGG](#) zuzulassen sind nicht gegeben.

Erstellt am: 27.09.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024